

416 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 3. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem gesellschaftsrechtliche Bestimmungen über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln getroffen werden (Kapitalberichtigungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bei Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften oder des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus Gesellschaftsmitteln sind die Vorschriften des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, und des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2. (1) Über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschließt die Hauptversammlung (Generalversammlung) mit der Mehrheit, die für die Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung (Erhöhung des Stammkapitals) nach Gesetz oder Satzung (Gesellschaftsvertrag) erforderlich ist. Für die einzelnen Aktiengattungen bedarf es des im § 149 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 vorgesehenen Beschlusses der Aktionäre der einzelnen Gattungen auch dann nicht, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.

(2) Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kann nur mit Rückwirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres in einer solchen Hauptversammlung (Generalversammlung) beschlossen werden, der der vorausgehende festgestellte Jahresabschluß (Rechnungsabschluß) vorliegt oder die über diesen beschlossen hat. Bei Aktiengesellschaften muß der Jahresabschluß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen sein; ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk hindert jedoch dann nicht die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, wenn dies im Prüfungsbericht (Abs. 5) ausdrücklich erklärt wird. Die Gewinnbeteiligung der neuen Anteilsrechte beginnt, falls nicht anders beschlossen wird, mit dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen worden ist.

(3) Nur in dem im Abs. 2 bezeichneten Jahresabschluß (Rechnungsabschluß) ausgewiesene offene Rücklagen einschließlich eines Gewinnvor-

trages können umgewandelt werden, soweit ihnen nicht ein Verlust einschließlich eines Verlustvortrages gegenübersteht. Für bestimmte Zwecke gebildete Rücklagen können nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. Die gesetzliche Rücklage kann nur umgewandelt werden, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nach der Umwandlung übersteigt. Dies gilt sinngemäß für die Umwandlung der Umstellungsrücklage (§ 12 Abs. 3 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes, BGBl. Nr. 190/1954).

(4) Der der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegte Jahresabschluß (Rechnungsabschluß) muß zu einem Stichtag aufgestellt sein, der nicht mehr als neun Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(5) Wird eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln einer Aktiengesellschaft beantragt, so hat der Vorstand einen Bericht aufzustellen und der Hauptversammlung vorzulegen, in dem die Vorschläge für diese Kapitalerhöhung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Vorschläge maßgebend sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes 1965 über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch den oder die zur Prüfung des Jahresabschlusses (Abs. 2) bestellten Abschlußprüfer hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorzulegen. Werden in dieser Gegenvorschläge gemacht, so hat (haben) der (die) Abschlußprüfer über sie vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung zu berichten; wird dieser Bericht mündlich erstattet, so ist er in der Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 111 Aktiengesetz 1965) anzuführen.

(6) Die Abschlußprüfung (Abs. 2) und die Prüfung nach Abs. 5 stehen der aufsichtsbehördlichen Prüfung (§ 259 Abs. 2 Aktiengesetz 1965) gleich.

§ 3. (1) Vom Vorstand (von den Geschäftsführern) ist bei der Anmeldung (bei Aktiengesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) dem Registergericht gegenüber zu erklären, daß nach seiner (ihrer) Kenntnis seit dem Stichtag des zugrunde gelegten Jahresabschlusses (Rechnungsabschlusses) bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensverminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entgegensteht, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre. Der Anmeldung ist der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers (der Abschlußprüfer) und ein allfälliger schriftlicher Bericht zu Gegenvorschlägen (§ 2 Abs. 5) beizufügen.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat das Registergericht, wenn es gegen die Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Grund des vorgelegten Rechnungsabschlusses oder aus anderen Gründen Bedenken hat, der Gesellschaft die Prüfung des dieser Kapitalerhöhung zugrunde gelegten Rechnungsabschlusses durch einen Beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, einen Beideten Buchprüfer und Steuerberater, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder eine Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aufzutragen. Diese Prüfung kann durch eine gesetzlich vorgesehene aufsichtsbehördliche Prüfung ersetzt werden.

(3) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister ist das Nennkapital mit Rückwirkung gemäß § 2 Abs. 2 erhöht und diese Kapitalerhöhung durchgeführt. Bei der Eintragung ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

(4) Die neuen Anteilsrechte stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Nennkapital kraft Gesetzes zu; ein entgegenstehender Beschluß ist nichtig.

§ 4. (1) Aktiengesellschaften können die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch Ausgabe zusätzlicher Aktien ausführen, soweit sich aus § 5 Abs. 4 nichts anderes ergibt. Die neuen Aktien dürfen erst nach der Eintragung einer solchen Kapitalerhöhung (§ 3 Abs. 3) ausgegeben werden.

(2) Der Nennbetrag der zusätzlichen Aktien ist so festzusetzen, daß zusätzliche Aktien auf die niedrigst mögliche Zahl alter Aktien entfallen; Aktien im Nennbetrag von 100 S oder 500 S müssen jedoch nur ausgegeben werden, wenn das Grundkapital schon im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in

Aktien zerlegt ist, deren Nennbetrag auch auf 100 S und 500 S lautet. Soweit Aktionäre einer Zusammenlegung von zusätzlichen Aktien auf solche mit höheren, gesetzlich zulässigen Nennbeträgen schriftlich zustimmen, können solche Aktien ausgegeben werden.

(3) Nach Eintragung des Beschlusses (§ 3 Abs. 3) hat der Vorstand unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die zusätzlichen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und hat anzugeben, um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist, in welchem Verhältnis auf die alten Aktien zusätzliche Aktien entfallen und daß die Gesellschaft Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Aufforderung abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten verkaufen kann. Nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholt Aktien dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Bekanntmachungsblättern anzudrohen. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Androhung kann im übrigen unter sinngemäßer Anwendung des § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 die Gesellschaft die nicht abgeholt Aktien für Rechnung der Beteiligten verkaufen.

§ 5. (1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt. Die Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages) sind entsprechend anzupassen.

(2) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Anteile oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt. Das gleiche gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre (§ 50 Aktiengesetz 1965).

(3) Bedingtes Kapital (§§ 159 ff. Aktiengesetz 1965) erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren Gesamtnennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.

(4) Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis

der Anteile zueinander als voll eingezahlt; der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt. Die auf diese Aktien entfallenden Teile der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sind mit diesen Aktien bis zu ihrer vollen Einzahlung verbunden; dies ist durch Aufstempelung auf den Aktien auszudrücken. Die auf eine Aktie entfallende Erhöhung hat mindestens 100 S oder ein Vielfaches von 100 S zu betragen. Zusätzliche Aktien müssen im Nennbetrag von 100 S oder 500 S auch dann ausgegeben werden, wenn das Grundkapital im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht in solche Aktien zerlegt war. Die zusätzlichen Aktien sind erst nach Vollenzahlung der alten Aktien auszugeben.

(5) Eigene Aktien nehmen an der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln teil.

§ 6. (1) Sind Aktien einer Gesellschaft an der Wiener Börse zum amtlichen Handel oder zum Handel im Freiverkehr zugelassen, so gilt diese Zulassung auch für die auf sie entfallenden Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

(2) Eine Genehmigung gemäß der Verordnung über den Kapitalverkehr, DRGBl. I 1941, S. 328, ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Als eines der sogenannten Wachstumsgesetze (BGBl. Nr. 155/1966 bis 160/1966) ist auch das Bundesgesetz vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 157, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen worden.

Das österreichische Schrifttum und auch die Rechtsprechung (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, SZ. XXXIV/135) sind darüber einig, daß bei Kapitalgesellschaften zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die unmittelbare Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital (bei Aktiengesellschaften Grundkapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Stammkapital genannt) schon nach geltendem Gesellschaftsrecht vorgenommen werden kann, ohne eine Ausschüttung der umgewandelten Rücklagen als Gewinn an die Gesellschafter annehmen zu müssen. Da sich aber bei dieser Art der Kapitalerhöhung im einzelnen eine Reihe von gesellschaftsrechtlichen Zweifelsfragen ergeben können, soll zwar aus Anlaß, aber sonst unabhängig von dem Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und dessen zeitlicher Befristung eine Regelung getroffen werden, die sowohl den Interessen der Gesellschafter als auch der Gläubiger — insbesondere durch Sicherungen dafür, daß ein den Rücklagen entsprechendes Vermögen vorhanden ist — dient. Darüber hinaus ist für das Gebiet des Aktienrechtes zusätzlich die Problematik zu lösen, daß der Übernahme der neuen Aktien durch die Gesellschaft das Verbot des § 65 AktG. 1965, hingegen der Übernahme der Aktien durch die Aktionäre ohne Gegenleistung das Verbot

des § 60 leg. cit. entgegensteht (siehe Losert-Schiemer-Stadler, Aktiengesetz, Anm. 3 zu § 149). Der Gesetzentwurf enthält daher entsprechende gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, wobei auf die Erfahrungen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit der Kapitalberichtigung — Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 789) — gemacht wurden und die in den §§ 207 ff. des deutschen Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) ihren Niederschlag gefunden haben, entsprechend Bedacht genommen wird.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Bestimmungen, die Aktiengesellschaften betreffen, gemeinsam mit den Bestimmungen zu verfassen, die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Frage kommen. Aus dieser Überlegung heraus wird auch bei gemeinsamen Bestimmungen der einheitliche Begriff „Nennkapital“ verwendet, unter dem sowohl das Grundkapital einer Aktiengesellschaft als auch das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verstehen ist (siehe § 3 Abs. 3 und 4 und § 5 Abs. 2). Nur dort, wo es unbedingt notwendig war, wurde eine Trennung der Bestimmungen nach den beiden Gesellschaftsformen vorgenommen und auch die nur für die jeweilige Gesellschaftsform spezielle Terminologie verwendet (siehe zum Beispiel die Verwendung des Begriffes Grundkapital in den rein aktienrechtlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 3 oder des § 5 Abs. 3).

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Verbindung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit einer Kapitalerhöhung gegen

Einlagen infolge der grundverschiedenen rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge unmöglich ist. Es kann zum Beispiel bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen kein Gesellschafter gezwungen werden, sich mit Einlagen an der Kapitalerhöhung zu beteiligen, während bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die neuen Anteilsrechte den Gesellschaftern von selbst zufallen (siehe § 3 Abs. 4).

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Dieser Paragraph bestätigt durch die Worte „Bei Erhöhung des Grundkapitals... aus Gesellschaftsmitteln“ die in der Lehre und Rechtsprechung schon bisher anerkannte Möglichkeit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (nominelle Kapitalerhöhung). Er stellt zugleich das Verhältnis dieses Sondergesetzes zum Aktiengesetz 1965 und zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Weise klar, daß, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden, es bei den allgemeinen Regelungen der vorbezeichneten Gesetze zu verbleiben hat.

Ein Hinweis auf die Anwendbarkeit von Bestimmungen der Satzungen der Aktiengesellschaften und der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften mit beschränkter Haftung erscheint hier entbehrlich, da die Fälle, wann solche Bestimmungen zum Zuge kommen, ohnehin in den genannten Gesetzen und auch in diesem Entwurf geregelt sind.

Die bereits in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf dargelegte Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln läßt es auch in Übereinstimmung mit der Argumentation zahlreicher im Begutachtungsverfahren befragter Stellen zweckmäßig erscheinen, dieses Gesetz scharf von dem Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (BGBl. Nr. 157/1966) zu trennen und insbesondere auch von einer zeitlichen Befristung abzusehen.

Zu § 2:

Abs. 1 bestimmt, daß jene Mehrheit für den Beschluß über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erforderlich ist, die sich aus Gesetz oder Satzung (Gesellschaftsvertrag) für eine Kapitalerhöhung ergibt. Der klarstellende Hinweis auf die Satzung beziehungsweise den Gesellschaftsvertrag ist notwendig, weil die gesetzlich qualifizierte Mehrheit durch eine andere Mehrheit durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag ersetzt werden kann.

Da sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 ergibt, daß auch die einzelnen Aktiengattungen anteilmäßig an der Kapitalberichtigung teil-

nehmen und da das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander nicht berührt wird (§ 5 Abs. 1) ist ein Sonderbeschluß mit allfälligen Zufallsmehrheiten für einzelne Aktiengattungen nicht geboten, sodaß auch die Anwendung entgegenstehender Satzungsbestimmungen auszuschließen ist. Diese Regelung hat ihr Vorbild im § 19 Abs. 3 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 190 (im folgenden SEBG.).

Durch die Formulierung des Abs. 2 „kann nur mit Rückwirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres... beschlossen werden“ wird im Zusammenhalt mit der Bestimmung des § 3 Abs. 3 eindeutig die Rückwirkung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf einen bestimmten Zeitpunkt (Beginn des Geschäftsjahres) festgelegt und dadurch eine einfache Regelung ermöglicht. Eine solche Rückwirkung hat bereits ihr Vorbild im § 189 des Aktiengesetzes 1965.

Zwischen der Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln muß kein zeitlicher Zwischenraum liegen. Es kann sowohl die Hauptversammlung, die gemäß § 125 Abs. 4 des Aktiengesetzes 1965 den Jahresabschluß feststellt, über die Kapitalerhöhung beschließen als auch eine spätere (außerordentliche) Hauptversammlung. Es ist nur die Vorschrift des Abs. 4 zu beachten, wonach der Stichtag der der Kapitalerhöhung zugrunde gelegten Bilanz nicht mehr als neun Monate vor der Anmeldung des Kapitalerhöhungsbeschlusses beim Handelsregister liegen darf.

Durch die Vorschrift, daß der Jahresabschluß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen sein muß, soll gesichert werden, daß der Beschluß über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf einer einwandfreien bilanzmäßigen Grundlage gefaßt wird. Einschränkungen von Bestätigungsvermerken können sich jedoch auf Umstände, insbesondere solche formaler Natur, beziehen, die hinsichtlich des Bestandes der Rücklagen, die umgewandelt werden sollen, keinerlei Bedeutung haben. Es soll daher eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes kein absolutes Hindernis für eine Kapitalberichtigung sein; diese soll möglich bleiben, wenn dies der Abschlußprüfer in seinem Bericht ausdrücklich erklärt.

Die Bestimmung, daß die Gewinnbeteiligung für neue Anteilsrechte nicht ab Wirkung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zwingend angeordnet wird, soll im Einzelfall zweckmäßige andere Lösungen nicht ausschließen.

Im Abs. 3 wird ausdrücklich festgelegt, daß nur offene, nicht aber stille Rücklagen umgewandelt werden können und auch der Gewinnvortrag bei einer Umwandlung als offene Rücklage zu behandeln ist. Die Umwandlung in

416 der Beilagen

5

Nennkapital wird ausgeschlossen, soweit den Rücklagen Verluste gegenüberstehen, da es in einem solchen Fall an einem Kapitalüberschuß fehlt.

Um den zulässigen Rahmen der Umwandlung möglichst weit abzustecken, wird auch die Umwandlung zweckbestimmter Rücklagen gestattet, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist; dies gilt zum Beispiel für Investitionsrücklagen.

Die Heranziehung der gesetzlichen Rücklage, die nur bei Aktiengesellschaften in Betracht kommt, weil dem Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung die gesetzliche Rücklage nicht bekannt ist, wird im Entwurf strenger geregelt als im deutschen Aktiengesetz 1965. Dieses gestattet nämlich, die gesetzliche Rücklage auch so weit heranzuziehen, als die verbleibende gesetzliche Rücklage den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals übersteigt. Damit die gesetzliche Rücklage sofort dem erhöhten Grundkapital im vollen Ausmaß entspricht, bestimmt der Entwurf, daß sie nur so weit umgewandelt werden kann, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln übersteigt. Bei dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß § 12 Abs. 3 SEBG. bestimmt hat, daß das Verhältnis des Nennkapitals und der gesetzlichen Rücklage zusammen zu den freien Rücklagen nicht zu deren Gunsten verändert werden dürfe. Es war daher der Beschlußfassung anheimgegeben, ob von den aus der SEBG. sich ergebenden Mehrbeträgen ein größerer Betrag dem Grundkapital oder der gesetzlichen Rücklage zugewiesen wird. Befürchtete eine Gesellschaft, daß sie nicht die zur Verzinsung eines höheren Grundkapitals erforderlichen Gewinne in der Zukunft erzielen werde, so wurde die gesetzliche Rücklage entsprechend höher dotiert; gerade solche Zuteilungen an die gesetzliche Rücklage, die sich später als unbegründet erwiesen haben und die nicht nach Gesetz und Satzung zum Schutze der Gläubiger vorgesehen sind, sollen nunmehr im Weg der Umwandlung berichtigt werden können.

Da die Umstellungsrücklage (§ 12 Abs. 3 SEBG.) bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dieselbe Funktion hat wie die gesetzliche Rücklage bei der Aktiengesellschaft, wird die Umwandlungsfähigkeit der Umstellungsrücklage in gleicher Weise geregelt.

Durch die Vorschrift des Abs. 4 soll verhindert werden, daß zu weit zurückliegende und dadurch vielleicht überholte Jahresabschlüsse (Rechnungsabschlüsse) der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegt werden.

Die Bestimmung des Abs. 5 enthält nicht nur eine Berichts- und Vorschlagspflicht des Vorstands, sondern dehnt die bereits im § 134

Aktiengesetz 1965 und andere vorgesehene Pflichtprüfung des Geschäftsberichtes durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) auch darauf aus, ob der Vorschlag des Vorstands für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß aus dem Kreis der Aktionäre in der Hauptversammlung vom Vorschlag des Vorstandes abweichende Vorschläge gemacht werden; auch über diese soll vom Abschlußprüfer in der Hauptversammlung berichtet werden. Dieser Bericht ist daher sofort mündlich zu erstatten und auch in die Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 111 Aktiengesetz 1965) aufzunehmen. Aus der mündlichen Berichterstattung ergibt sich auch mittelbar die Anwesenheitspflicht für die Abschlußprüfer in der Hauptversammlung.

Durch die Bestimmung des Abs. 6 wird die aufsichtsbehördliche Prüfung nach § 259 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 der Prüfung durch den Abschlußprüfer gleichgestellt.

Zu § 3:

Abs. 1 legt neben einer Klarstellung der für die Anmeldung anzuwendenden Rechtsvorschriften den Anmeldenden die Verpflichtung auf, zu erklären, daß nach ihrer Kenntnis seit dem Stichtag des Jahresabschlusses (Rechnungsabschlusses) bis zum Tag der Anmeldung keine Verluste eingetreten sind, die unter Berücksichtigung allfälliger Verlustvorträge bei Anrechnung auf die umwandlungsfähigen Rücklagen deren Betrag unter den Nennbetrag der beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln herabmindern würden. Diese Erklärungsverpflichtung der Anmeldenden bedeutet, daß sie nur dann die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden können, wenn sie tatsächlich in der Lage sind, eine wahrheitsgemäße Erklärung abzugeben.

Im letzten Satz wird die Vorlage der im § 2 Abs. 5 genannten Berichte angeordnet. Wenn ein mündlicher Bericht zu Gegenvorschlägen in der Hauptversammlung vom Abschlußprüfer erstattet wurde, erlangt der Registerrichter Kenntnis aus der Niederschrift über die Hauptversammlung (siehe § 2 Abs. 5), die gemäß § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes 1965 unverzüglich zum Handelsregister einzureichen ist.

Abs. 2 hat sein Vorbild im § 20 Abs. 2 SEBG. Da für Gesellschaften mit beschränkter Haftung im allgemeinen keine Pflichtprüfungen vorgeschrieben sind, wird das Registergericht ermächtigt, der Gesellschaft die Prüfung des der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegten Rechnungsabschlusses durch die genannten Prüfungsorgane aufzutragen. Zur Möglichkeit der aufsichtsbehördlichen Prüfung vgl. § 2 Abs. 6 und die Erläuterungen hiezu.

Allfällige Bedenken des Registergerichtes gegen den Rechnungsabschluß können auch davon abhängen, ob gegebenenfalls eine genügende Prüfung durch sachverständige Revisoren (§§ 45 ff. GesmbHG.) vorliegt.

Zu Abs. 3: Da es zu einer besonderen Durchführung durch zu übernehmende und einzuzahlende Einlagen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht kommt, tritt, abweichend von den Bestimmungen der §§ 156 und 167 des Aktiengesetzes 1965, die auf den Beginn des Geschäftsjahres rückwirkende Erhöhung bereits mit der Eintragung des satzungsändernden Erhöhungsbeschlusses ein.

Durch die Ersichtlichmachung im Handelsregister, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt, soll jeder Dritte, insbesondere jeder Gläubiger, sofort erkennen, daß keine Kapitalerhöhung gegen Einlagen vorliegt.

Im Abs. 4 ist der Grundsatz der vollen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verankert. Die neuen Anteile — wozu auch ein Anteil an einem Teil einer neuen Aktie gehört (Spitze) — fallen den Gesellschaftern von selbst zu, sodaß es keines Zeichnungsscheines (keiner Übernahmserklärung) der Gesellschafter bedarf. Als Folge dieses Zuwachses werden bei Aktiengesellschaften an die Aktionäre neue Aktien ausgegeben (§ 4 Abs. 1). Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedeutet der Zuwachs die Erhöhung der bisherigen Stammeinlage, wodurch auch der bisherige Geschäftsanteil im entsprechenden Verhältnis erhöht wird (§ 75 Abs. 2 GesmbHG.).

Durch die Bestimmung, daß entgegenstehende Beschlüsse nichtig sind, wird klargestellt, daß es sich um eine absolute und keine relative Nichtigkeit handelt.

Zu § 4:

Nach Abs. 1 wird die Ausführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch die Ausgabe zusätzlicher Aktien (Zwischenscheine) gestattet, weil die Kapitalerhöhung dazu führen soll, daß sich der Kurswert der Aktien von Gesellschaften mit hohen Rücklagen wieder dem Nennwert nähert.

Die Vorschrift des Abs. 2 dient einer möglichst wirkungsvollen Spaltung (Splitting) der Aktien. Es soll tunlichst verhindert werden, daß sich bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dadurch Spitzen ergeben, daß — wenn ein Aktionär nicht über entsprechend viele alte Aktien verfügt — auf mehrere alte Aktien nur eine neue Aktie entfällt. § 8 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 sieht auch Aktien im Nennbetrag von 100 S und 500 S vor. Zur Ausgabe solcher Kleinaktien sollen aber Gesellschaften im Zuge der Kapitalerhöhung nur gezwungen werden,

falls sie schon bisher solche Kleinaktien ausgegeben hatten. Würde zum Beispiel das Grundkapital durch die Kapitalerhöhung um 25% erhöht werden und lauten sämtliche alte Aktien auf den Nennbetrag von 1000 S, so entfällt nach der vorgesehenen gesetzlichen Regelung auf je vier alte Aktien eine neue Aktie mit dem Nennbetrag von 1000 S. Hatte die Gesellschaft jedoch schon bisher Aktien mit dem Nennbetrag von 500 S ausgegeben, so entfällt auf zwei alte Aktien im Nennbetrag von 1000 S eine neue Aktie im Nennbetrag von 500 S. Waren Aktien mit einem Nennbetrag von 100 S im Umlauf, so entfallen auf zwei alte Aktien im Nominale 1000 S fünf neue Aktien im Nennbetrag von je 100 S. Hat jedoch eine Aktiengesellschaft zum Beispiel nur Aktien im Nennwert von 1000 S ausgegeben und werden Rücklagen im Verhältnis 3 : 1 in Grundkapital umgewandelt, so fällt auf drei alte Aktien eine neue. Verfügt ein Gesellschafter nur über eine Aktie, so fällt ihm nur ein Anspruch auf ein Drittel einer zusätzlichen Aktie zu. Diese Spitze ist wie bei einer Bezugsrechtsausübung durch Zukauf von Spitzen oder durch den Verkauf dieser Spitze auszugleichen. Nimmt der Gesellschafter diesen Ausgleich nicht rechtzeitig wahr, so wird die Spitze zu seinen Gunsten nach den Bestimmungen des Abs. 3 verwertet.

Es wird auch klargestellt, daß mit Zustimmung des Aktionärs zusätzliche Aktien in Aktien mit höheren Nennbeträgen zusammengelegt werden dürfen; die Zusammenlegung dient der Ersparung von Kosten beim Druck und bei der Verwahrung von Aktien.

Die Verfahrensvorschriften des Abs. 3 sollen den Gesellschaftern hinlänglich Zeit geben, um ihre Rechte wahrzunehmen. Das Wort „unverzüglich“ bei der Aufforderung an die Aktionäre, die neuen Aktien abzuholen, bedeutet, daß auch unverzüglich nach der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung (§ 3 Abs. 3) der Vorstand dafür zu sorgen hat, daß die Aktien so schnell wie möglich gedruckt werden, da zur Abholung der neuen Aktien naturgemäß erst dann aufgefordert werden kann, wenn die Stücke effektiv vorliegen.

Zu § 5:

Durch den Abs. 1, dessen erster Satz sein Vorbild in der bewährten Bestimmung des § 13 Abs. 1 SEBG. hat, soll insbesondere klargestellt werden, daß aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln einzelne Aktiengattungen keinen Vorteil erlangen können. War zum Beispiel mit Vollzugsaktien ein Gewinnvorrecht von 6% verbunden und daher auf diese Vorzugsaktien im Nennbetrag von 10.000.000 S eine jährliche Vorzugsdividende von 600.000 S entfallen, so ist bei einer Kapitalerhöhung der Vorzugsaktien um 5.000.000 S die Vorzugsdividende um ein Drittel

auf 4% zu senken; die Vorzugsdividende beträgt demnach weiterhin unverändert 600.000 S im Jahr. Entsprechendes gilt auch für die im Bundesgesetz betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, BGBl. Nr. 274/1956, bezeichneten Vorzugsaktien.

Die Bestimmung, daß das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt wird, hat insbesondere für die Gewinnverteilung, das Stimmrecht und die Verteilung des Liquidationsvermögens Bedeutung bei Anteilen mit verschiedenen hohen Einlagen oder wenn es Anteile gibt, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind.

Zu Abs. 2: Da in Österreich eine Reihe von Gesellschaften Wandelschuldverschreibungen ausgegeben hat, sind die Umtauschrechte der Inhaber solcher Wandelschuldverschreibungen zu sichern, weshalb auch nach dem Vorbild des § 13 SEBG. entsprechende Vorschriften vorgesehen sind. Die Vorschrift des Abs. 2 wird insbesondere auch bei einer Dividendengarantie und in den Fällen von Gewinn- und Verlustausschließungsverträgen anzuwenden sein.

Abs. 3 regelt den Sonderfall, daß vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen, aber noch nicht durchgeführt ist. Der Rahmen des bedingten Kapitals erhöht sich im gleichen Maß wie das Grundkapital. Die Bestimmung des Satzes 2 soll eine verbotene Unterpariemission verhindern.

Zu Abs. 4: Der erste Satz hat sein Vorbild in § 14 SEBG. Die Vorschrift, daß Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, für die Kapitalerhöhung als voll eingezahlt gelten, besagt im wesentlichen nur, daß die Ausgangsbasis für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unabhängig davon ist, ob Einlagen noch nicht voll geleistet sind. Wegen der Gewinnverteilung, des Stimmrechtes usw. wird auf die Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen.

Solange die alten Aktien nicht voll eingezahlt sind, bleibt der Anspruch auf zusätzliche Aktien mit den nicht voll eingezahlten Aktien verbun-

den, um ihre gesonderte Veräußerung zu verhindern und den in den zusätzlichen Aktien gelegenen Wert als Deckungsfonds für die noch zu leistende Einlage der Gesellschaft zu sichern. Um die Durchführung zu erleichtern, wird vorgesehen, daß in diesem Falle abweichend von § 4 Abs. 2 des Entwurfes zusätzliche Aktien auch dann auf 100 S lauten können, wenn die Gesellschaft bisher nicht solche Kleinaktien ausgegeben hat; daraus ergibt sich, daß die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur so vorgenommen werden kann, daß auf jede nicht voll eingezahlte Aktie mindestens eine zusätzliche Aktie im Nennbetrag von 100 S entfällt und sich hiebei keine Spitzen ergeben. Diese Regelung wird in der Praxis kaum größere Bedeutung erlangen, weil nicht voll eingezahlte Aktien in Österreich sehr selten sind.

Die Bestimmung des Abs. 5 dient der Klarstellung, daß § 65 Abs. 5 Aktiengesetz 1965 über das Ruhen der Rechte aus eigenen Aktien hier nicht anwendbar ist. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil derartige Aktien schon vor der Umwandlung quotenmäßig an den Rücklagen beteiligt waren und nur eine einheitliche Aufspaltung aller Aktien sinnvoll ist, um den Bedürfnissen des Kapitalverkehrs zu entsprechen.

Zu § 6:

Zu Abs. 1: Die Ausdehnung der Zulassung der alten Aktien zum Handel an der Wiener Börse auch auf die zusätzlichen neuen Aktien befreit die Börse von überflüssigen Zulassungsverfahren; zudem wird der Gesamtbetrag der an der Börse gehandelten Werte durch die Aufspaltung nicht berührt.

Zu Abs. 2: Da die Ausgabe der zusätzlichen Aktien nicht den Kapitalmarkt belastet, ist eine Genehmigung nach der Verordnung über den Kapitalverkehr nicht erforderlich; zur Klarstellung enthält der Entwurf eine entsprechende Bestimmung.

Zu § 7:

Diese Vorschrift enthält die Vollzugsklausel.